

Lohnerhöhungen die zu 100 % bei Arbeitnehmer ankommen!

Der Arbeitgeber kann unter anderem für seine Arbeitnehmer folgende lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Vorteile nutzen, soweit es sich um nicht ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handelt:

- Erstattung von Reisekosten für Inlandsdienstreisen (Verpflegungspauschalen mit täglich 6 bis 24 Euro, Fahrtkosten mit dem PKW mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer, Übernachtungskosten nach Beleg oder mit 20 Euro pro Übernachtung) / Erstattung von Reisekosten für Auslandsdienstreisen (länderabhängig);
- Erstattung der Kosten für eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung sowie einen beruflich bedingten Umzug;
- Zuwendung von gelegentlichen Aufmerksamkeiten mit einem Wert von bis zu 40 Euro pro Arbeitnehmer (z. B. Blumen, CD's, Mahlzeiten);
- Zahlung von Sonntagszuschlägen (50 % vom Grundlohn), Feiertagszuschlägen (125 % vom Grundlohn) oder Nachzuschlägen (25 % bzw. 40 % vom Grundlohn);
- Erteilung der Erlaubnis zur Privatnutzung von betrieblichen Computern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer;
- Nutzung des Rabattfreibetrags mit jährlich bis zu 1.080 Euro (für Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber überwiegend an fremde Dritte erbracht werden);
- Gewährung von Zuschüssen zu den Kinderbetreuungskosten (in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen) von nicht schulpflichtigen Kindern.
- Beihilfen bei Notfällen wie Unfall, Kuren oder Krankheit mit bis zu 600 Euro
- Durchführung von bis zu zwei Betriebsveranstaltungen (Sommerfest, Betriebsausflug etc.) im Jahr mit einem Wert von bis zu 110 Euro je Veranstaltung und Mitarbeiter
- Unterstützung der Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer mit bis zu 500 Euro pro Jahr

Möglichkeiten der **pauschalen Lohnversteuerung** durch den Arbeitgeber ergeben sich beispielsweise bei folgenden Vorteilen:

- Gewährung eines Zuschusses für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 30 Cent pro Entfernungskilometer;
- Gewährung von Essensgutscheinen und Restaurantschecks mit maximal 5,83 Euro pro Arbeitstag;
- Gewährung von Reisekostenersatz, soweit die steuerfreien Sätze um nicht mehr als 100% überschritten werden.

Soweit sich der Arbeitgeber für die Pauschalierung der Lohnsteuer entscheidet, sind die genannten Leistungen weder der allgemeinen Lohnsteuer noch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Demzufolge bleiben sie auch bei der jährlichen Einkommensteuererklärung außer Ansatz.